

## Geringfügig Beschäftigte in Minijobs sind Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer und haben – anteilig – die gleichen Rechte und Pflichten wie Vollzeitbeschäftigte. Dies ist ausdrücklich im Teilzeit- und Befristungsgesetz (§ 2 Abs. 2 TzBfG) so geregelt.

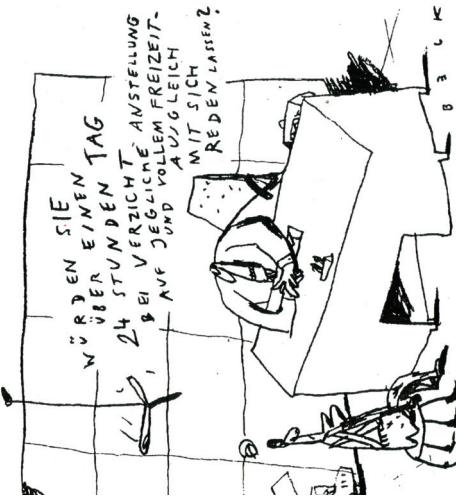
Minijobs sind die „kleinsten“ Jobs, die auf dem Arbeitsmarkt angeboten werden. Der monatliche Bruttoverdienst darf regelmäßig 400 Euro nicht überschreiten (inklusive Urlaubs- und Weihnachtsgeld und sonstigen Zuschlägen und Zulagen).

## Geringfügige Beschäftigung – Was bedeutet das im Zusammenhang mit Tarifverträgen?

Sie sind Beschäftigte/Beschäftigter im Sinne des Geltungsbereiches unserer Tarifverträge wenn Sie Mitglieder der IG Metall sind.

Das bedeutet:

- Sie haben dieselben Rechte wie alle anderen Beschäftigten.
- Für Ihr Arbeitverhältnis gelten dieselben Grundlagen.
- Ihre Tätigkeit wird entsprechend der Eingruppierung der Arbeitsaufgabe bezahlt. Auch eine tarifliche Leistungszulage, zusätzliches Urlaubsgehalt und betriebliche Sonderzählungen sowie möglicherweise Einzahlungen und übertarifliche Zahlungen stehen Ihnen zu. Schicht- und Mehrarbeitszuschläge müssen ebenfalls berücksichtigt werden.
- Sie haben auch Anspruch auf Mutterschutz, Elternzeit, Alterskündigungsschutz, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall usw. gilt.
- Wie viel Urlaub und zusätzliches Urlaubsgehalt steht mir zu?
- Wie viel betriebliche Sonderzählung erhalten ich?
- Gibt es sonstige betriebliche Leistungen wie z.B. Fahrgeldzuschuss?



## Geringfügig Beschäftigte in Minijobs sind Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer und haben – anteilig – die gleichen Rechte und Pflichten wie Vollzeitbeschäftigte. Dies ist ausdrücklich im Teilzeit- und Befristungsgesetz (§ 2 Abs. 2 TzBfG) so geregelt.

Minijobs sind die „kleinsten“ Jobs, die auf dem Arbeitsmarkt angeboten werden. Der monatliche Bruttoverdienst darf regelmäßig 400 Euro nicht überschreiten (inklusive Urlaubs- und Weihnachtsgeld und sonstigen Zuschlägen und Zulagen).

## Was kann und sollten Sie als Beschäftigte/Beschäftigter tun?

Falls Sie noch nicht Mitglied der IG Metall ist, wäre der erste Schritt, Mitglied zu werden um sich die Leistungen aus dem Tarifvertrag zu sichern.

Beim Betriebsrat und den gewerkschaftlichen Vertrauensleuten kann alles konkret nachgefragt werden:

- Wie sieht die Aufgabenbeschreibung und die Qualifikationsanforderung aus?
- Wie ist die Arbeitsaufgabe eingruppiert?
- Ab wann bekomme ich eine Leistungszulage (im Durchschnitt 15%)?
- Gibt es Schichtzuschläge für mich?
- Ab wann bekomme ich altersvermögenswirksame Leistungen?
- Wie viel Urlaub und zusätzliches Urlaubsgehalt steht mir zu?
- Wie viel betriebliche Sonderzählung erhalten ich?
- Gibt es sonstige betriebliche Leistungen wie z.B. Fahrgeldzuschuss?

## Die Anzahl der zu leistenden Stunden richtig berechnen

Wenn die Arbeitsaufgabe feststeht und damit auch die Eingruppierung und wenn sonstige Daten (Leistungszulage, Belastungszulage, Schichtzuschläge etc.) vorliegen, kann gerechnet werden.

Sie dürfen als Beschäftigte/Beschäftigter auf 400-Euro-Basis einschließlich aller Zuschläge und Sonderzahlungen, zusätzlichem Urlaubsgehalt etc. im Durchschnitt monatlich maximal 400 Euro verdienen. Das heißt, ein Jahreseinkommen von 4.800 Euro darf nicht überschritten werden. Daraus ergeben sich die monatlich/wöchentlich/täglich zu leistenden Stunden.

### Berechnung der Arbeitszeit bei geringfügiger Beschäftigung

<b>Muster</b>	Entgeltgruppe	3
	Leistungsentgelт	15 in %
	Belastungszulage	2,5 in %
	Zuschläge (monatlich)	- €
	Vermögens-Altersvorsorge-wirksame Leistung	ja
	Urlaubsanspruch	30 in Tage
	betriebliche Sonderzählung	60 in %
	sonst. Zahlungen (Ergebnisbet. usw.)	wenn anstieg - €
	<b>Monatlich zu leistende Arbeitsstunden:</b>	<b>23,70</b>

Rechenhilfe für die korrekte Stundenzahl bei 400-Euro-Jobs

Der Ortsfrauenausschuss der IG Metall Schwäbisch Hall hat für die Berechnung der korrekten Stundenzahl bei 400-Euro-Jobs eine Rechenhilfe erstellt, die Sie auf unserer Internetseite [www.schwaebisch-hall.igm.de](http://www.schwaebisch-hall.igm.de) finden.



| Schwäbisch Hall



### Was muss sonst noch geregelt werden?

- An welchen Wochentagen gearbeitet wird.  
Dies ist wichtig wegen der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Urlaub und Feiertagen.
- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit.
- Bei Schicht und Mehrarbeit die Zuschläge.
- Nach jeder Tariferhöhung muss die Arbeitszeit angepasst, das heißt verringert werden. Wird dies nicht durchgeführt und dadurch das Jahreseinkommen von 4.800 Euro überschritten, ist das gesamte Einkommen zu versteuern.

### Weitere Informationen:

#### IG Metall-Broschüre „Mini-Jobs“

**IG Metall-Broschüre „Mini-Jobs“**  
ver.di-Broschüre „Regelungen bei den geringfügigen Beschäftigten 400 € -Mini- und Midijobs“.

Stundenrechner auf:

[www.schwaebisch-hall.igm.de](http://www.schwaebisch-hall.igm.de)

### Informationen für Beschäftigte



**Geringfügige  
Beschäftigung.  
Was ich dazu  
wissen muss.**

#### → Kontakt:

IG Metall Schwäbisch Hall  
Haller Str. 37 • 74523 Schwäbisch Hall

Telefon 0791 - 950 280  
Fax 0791 - 950 28 29

E-Mail schwaebisch-hall@igmhall.de  
Internet [www.schwaebisch-hall.igm.de](http://www.schwaebisch-hall.igm.de)  
[www.igmhall.de](http://www.igmhall.de)



**Jetzt Mitglied der  
IG Metall werden!**